

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Möglichkeit der Bildung beratender Unterausschüsse

Betroffene Produktgruppe

11.01.67 JHA, UA Jugendhilfe, Mädchenbeirat, Bündnis f. Familie

Sachverhalt:

1. Rechtslage

Nach § 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – 1. AG-KJHG – i.V.m. § 6 Satz 1 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- kann der Jugendhilfeausschuss bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden. Nach § 6 Satz 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- wählen die Unterausschüsse ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus ihrer Mitte.

2. Bisherige Praxis in Bielefeld

In den vergangenen Wahlperioden wurde durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses stets ein Unterausschuss „Jugendhilfe“ gebildet. Er hatte beratende Funktion und tagte nicht öffentlich. Dem Unterausschuss „Jugendhilfe“ oblag die Vorberatung insbesondere der Schwerpunktthemen

- Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen und Zuschüsse,
- Haushaltsberatungen und
- Trägerschaften.

So sollten im Vorfeld des Jugendhilfeausschusses bestehende Problemlagen erörtert und nach Lösungsvorschlägen gesucht werden. Die Sitzungen des Unterausschusses fanden bedarfsabhängig unmittelbar vor einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Zumeist wurden dafür 15 Minuten anberaumt, weshalb die nachfolgende Sitzung des Jugendhilfeausschusses dann erst um 16:15 Uhr begann.

In der Vergangenheit gehörten dem Unterausschuss „Jugendhilfe“ elf Mitglieder an, davon sieben aus dem Kreis der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen und vier aus dem Kreis der im Jugendhilfeausschuss vertretenen stimmberechtigte Mitglieder der Träger. Auf eine persönliche Stellvertretung im Unterausschuss wurde verzichtet.

3. Diskussionsbedarf

In der vergangenen Wahlperiode ist einmal andiskutiert worden, ob und wofür ein Unterausschuss „Jugendhilfe“ tatsächlich benötigt wird. Auch erscheint diskutabel, ob ihm elf Mitglieder angehören sollten, wenn im Jugendhilfeausschuss selber 15 stimmberechtigte Mitglieder sind.

Da in der letzten Wahlperiode angeregt worden ist, zu Beginn der neuen Wahlperiode einmal grundsätzlich hierüber zu sprechen, hat die Verwaltung darauf verzichtet, in die erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses direkt eine Beschlussvorlage einzubringen.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger